



Strassen- und Wegreglement

SWR

August 2018

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	3
I. Allgemeines	4
II. Klassierung der Gemeinde- und Privatstrassen	6
III. Bau, Widmung, Übernahme, Betrieb und Unterhalt	8
IV. Finanzierung	13
A. Grundsätze	13
B. Grundeigentümerbeiträge	14
C. Gemeindebeiträge an Privatstrassen der Klasse 3 bis 4	17
V. Zuständigkeiten	19
VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen	21

Abkürzungsverzeichnis

BauG	Kant. Baugesetz vom 9. Juni 1985 BSG 721.0
BauV	Kant. Bauverordnung BSG 721.1
BewD	Kant. Baubewilligungsdekret BSG 725.1
GBD	Grundeigentümerbeitragsdekret BSG 732.123.44
KLWG	Kantonales Landwirtschaftsgesetz BSG 910.1
KSVV	Kantonale Verordnung über Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft BSG 913.113
LWG	Landwirtschaftsgesetz SR 910.1
SG	Strassengesetz vom 4. Juni 2008 BSG 732.11
SV	Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 BSG 732.111.1
SVV	Strukturverbesserungsverordnung SR 913.1

I. Allgemeines

Art. 1

Zweck

Dieses Reglement regelt

- die Klassierung der Strassen auf dem Gemeindegebiet;
- die Anforderungen an den Bau, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Strassen;
- die Finanzierung des Strassenbaus, -betriebs und -unterhalts.

Art. 2

Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement gilt für öffentliche Strassen auf dem Gemeindegebiet.

² Für Privatstrassen gilt es soweit dies ausdrücklich vorgesehen ist.

Hinweise und Kommentare

Zu den Privatstrassen gehören auch Strassen im Eigentum der Gemeinde, welche nicht dem Gemeingebrauch gewidmet sind.

Art. 3

Öffentliche Strassen
a) Begriff

¹ Als öffentliche Strassen gelten die dem Gemeingebrauch offenstehenden Strassen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen.

² Bestandteile der öffentlichen Strassen sind alle Bauten und Anlagen, die insbesondere aus technischen, betrieblichen, gestalterischen, umweltrechtlichen oder aus Gründen der Verkehrssicherheit oder der öffentlichen Sicherheit innerhalb und ausserhalb der Strasse nötig sind.

s. Art. 4 Abs. 1 SG

Art. 5 SG; Bestandteile sind körperlich und bilden mit der Hauptsache, der Fahrbahn eine funktionelle Einheit. Z.B. Gehwege, Fuss- und Radwege entlang einer Strasse, Grünstreifen, Parkplätze, Ausweichstellen, Haltebuchten, Bankette, Schutzbauten, vgl. Art. 1 SV.

b) Einteilung aa) Kantonsstrassen	<p>Art. 4</p> <p>Kantonsstrassen sind die im kantonalen Strassennetzplan als solche eingereihten Strassen.</p>	Art. 7, 11, 12 und 25 SG
bb) Öffentliche Gemeindestrasse	<p>Art. 5</p> <p>¹ Als öffentliche Strassen der Gemeinde gelten</p> <p>a) die von der Gemeinde zum Zweck der allgemeinen Benutzung erstellten Strassen (Gemeindestrassen) ;</p> <p>b) die von Privaten erstellten und dem Gemeingebrauch gewidmete Strassen (Privatstrassen im Gemeingebrauch).</p> <p>² Als öffentliche Strassen gelten zudem die von den Gemeinden erstellten Wanderwege oder als solche auf privatem Grund gewidmete Wege gemäss kantonalem Sachplan.</p>	<p>Art. 9, 11, 41 und 42 SG; Art. 2 SV Widmung zum Gemeingebrauch s. Art. 21 und 22 SWR;</p> <p>Art. 44 SG; Art. 25 ff SV</p>
cc) Privatstrassen	<p>Art. 6</p> <p>¹ Alle in Art. 4 und 5 Abs. 1 nicht erwähnten Strassen sind Privatstrassen.</p> <p>² Den Privatstrassen gleichgestellt sind ausschliesslich der Bewirtschaftung dienende Flur- und Waldwege im Eigentum der Gemeinde.</p>	Zu den nicht dem Gemeingebrauch gewidmeten Privatstrassen zählen insbesondere die Hauszufahrten.

II. Klassierung der Gemeinde- und Privatstrassen

Art. 7

- a) Innerhalb der Bauzone Innerhalb der Bauzone richtet sich die Klassierung der Strassen nach den Bestimmungen der Strassen- und Baugesetzgebung. Art. 8 f SG; Art. 106 f BauG

Art. 8

- b) Ausserhalb der Bauzone
aa) Strassen der Klasse 1 Als Strassen der Klasse 1 gelten Gemeindestrassen gemäss Art. 5 Abs. 1, Bst. a SWR, welche
- Ortsteile miteinander verbinden,
 - den Verkehr aus Weilern und Streusiedlungen sammeln und
 - dem lokalen Verkehr mit Nachbargemeinden dienen.
- Art. 8 SG; Art. 107 Abs. 2 BauG

Art. 9

- bb) Strassen der Klasse 2 Als Strassen der Klasse 2 gelten Gemeindestrassen mit überwiegender Sammelfunktion für ausserhalb der Bauzone gelegene, ganzjährig bewohnte Liegenschaften sowie landwirtschaftliche Nutzflächen und Wald. Art. 5 Abs. 1 Bst. a SWR

Art. 10

- cc) Strassen der Klasse 3 Als Strassen der Klasse 3 gelten ausserhalb der Bauzone gelegene Strassen privater Eigentümer im Gemeingebrauch mit ausschliesslicher Erschliessungsfunktion von ganzjährig bewohnten Liegenschaften sowie landwirtschaftliche Nutzflächen und Wald. Art. 5 Abs. 1 Bst. b SWR: Privatstrassen im Gemeingebrauch

Art. 11

dd) Strassen der Klasse 4

Als Strassen der Klasse 4 gelten ausserhalb der Bauzone gelegene private Hauszufahrten zu ganzjährig bewohnten Liegenschaften sowie zu landwirtschaftlichen Nutzflächen und Wald.

Art. 12

ee) Strassen der Klasse 5

Als Strassen der Klasse 5 gelten ausserhalb der Bauzone gelegene, ausschliesslich der Bewirtschaftung dienende Flur- und Feldwege im Eigentum der Gemeinde.

Art. 13

ff) Strassen der Klasse 6

Als Strassen der Klasse 6 gelten Wanderwege, welche abseits von öffentlichen Strassen gemäss Art. 5 Abs. 1 SWR verlaufen.

Art. 5 Abs. 2 SWR: Wanderwege gemäss kantonalem Sachplan Wanderroutennetz.

Art. 14

Plan der Strassenklassen

¹ Die Gemeinde erstellt nach den vorstehenden Klassierungskriterien einen Plan der Strassenklassen.

² Der Plan der Strassenklassen bildet die Grundlage für die Erhebung und die Ausrichtung von Beiträgen.

Art. 34 ff SWR

³ Er wird periodisch veränderten Verhältnissen angepasst.

III. Bau, Widmung, Übernahme, Betrieb und Unterhalt

Art. 15

Neuanlage
a) Begriff

¹ Als Neuanlage gelten die Erstellung einer neuen Strassenverbindung, die Totalsanierung und der Ausbau einer bestehenden Strasse.

² Als Totalsanierung gilt der Ersatz des ganzen Strassenkörpers inkl. Koffierung.

³ Als Ausbau gilt eine Erweiterung der Verkehrsfläche einer Strasse oder deren Verlegung soweit keine neue Strassenverbindung geschaffen wird.

Art. 16

b) Standard
aa) Grundsatz

¹ Öffentliche Strassen berücksichtigen entsprechend ihrer Funktion die Sicherheit und Bedürfnisse aller Verkehrsteilnehmer.

² Sie genügen soweit erforderlich den Anforderungen des öffentlichen Verkehrs oder der Wanderer.

³ Sie sind entsprechend den Beanspruchungen des Verkehrs gemäss den Normen des Verbandes der schweizerischen Strassenfachleute (VSS) zu erstellen.

Wanderwege: Siehe Handbuch Bau und Unterhalt von Wanderwegen, Vollzugshilfe Langsamverkehr, ASTRA und Schweizer Wanderwege 2014.

Art. 17

bb) Innerhalb der Bauzone

In der Bauzone richtet sich die Dimensionierung der Strassen nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung.

Art. 7 BauG; Art. 3 ff BauV

cc) Ausserhalb der Bauzone	<p>Art. 18</p> <p>1 Neue öffentliche Strassen haben ausserhalb der Bauzone entsprechend ihrer Funktion und den örtlichen Gegebenheiten eine Fahrbahnbreite von mindestens 3.00 m und höchstens von 3.50 m.</p> <p>2 Sie haben beidseitig ein Bankett von mindestens 0.50 m Breite.</p>	
c) Verfahren	<p>Art. 19</p> <p>1 Für den Neubau einer öffentlichen Strasse bedarf es einer Überbauungsordnung, für kleine Strassenbauvorhaben einer Baubewilligung.</p> <p>2 Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über landwirtschaftliche Struktur- sowie Boden- und Waldverbesserungen.</p>	<p>Art. 43 Abs. 1 und 2 SG; Kleine Strassenbauvorhaben s. Art. 23 SV. Einer Überbauungsordnung bedarf es immer dann, wenn das Enteignungsrecht erlangt werden muss.</p> <p>Art. 87 ff LWG; SSV; KLWG Art. 30 ff; KSVV</p>
d) Zuständigkeit	<p>Art. 20</p> <p>1 Gemeindestrassen werden von der Gemeinde, Privatstrassen von Privaten erstellt.</p> <p>2 Vorbehalten bleibt die Übertragung der Erstellung an Private, bzw. die Gemeinde.</p>	
Widmung: a) Gemeindestrassen	<p>Art. 21</p> <p>Von der Gemeinde zur allgemeinen Benutzung erstellte Strassen gelten mit der Übergabe an den Verkehr als dem Gemeingebrauch gewidmet.</p>	<p>Art. 13 Abs. 1 SG; Art. 5 Abs. 1 SWR</p>

b) Privatstrassen

Art. 22

¹ Von Privaten erstellte Strassen können dem Gemeingebrauch gewidmet werden, wenn sie den Klassen 1 oder 2 zuzuordnen sind und dem Standard für die Neuanlage von öffentlichen Strassen entsprechen.

Art. 5 Abs. 1 SWR

² Sie werden dem Gemeingebrauch gewidmet

- durch Verfügung der Gemeinde, wenn die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer zustimmt;
- durch die Errichtung einer Wegdienstbarkeit zugunsten der Öffentlichkeit;
- durch vertragliche Übertragung der Unterhaltungspflicht an einer dem allgemeinen Verkehrs offenen Strasse auf die Gemeinde.

Art. 13 Abs. 3 SG

Übernahme

Art. 23

¹ Die Gemeinde kann von Privaten erstellte Strassen, welche den Klassen 1 oder 2 zuzuordnen sind und dem Standard für die Neuanlage von öffentlichen Strassen entsprechen, übernehmen.

² Die Übernahme erfolgt entschädigungslos und werkmängelfreiem Zustand gemäss den VSS-Normen.

Art. 12 Abs. 2 SG; werkmängelfrei ist in Bezug auf die bestehende Funktion und Nutzung und nicht auf eine künftige Nutzung zu verstehen.

Entwidmung	<p>Art. 24</p> <p>Die Entwidmung einer öffentlichen Strasse der Gemeinde bedarf einer Baubewilligung.</p>	<p>Öffentliche Strasse vgl. Art. 5 Abs. 1 SWR; Baubewilligungspflicht s. Art. 23 Abs. 1 Bst. k SV. Die rechtskräftige Baubewilligung ist nach Praxis der Grundbuchämter Voraussetzung für die Löschung (Art. 964 ZGB; SR 210) einer allfälligen Dienstbarkeit zugunsten der Gemeinde. Mit ihrer Entwidmung wird eine im Eigentum der Gemeinde stehende Strasse Bestandteil des Finanzvermögens. Entwidmete Strassen werden zu dem allgemeinen Verkehr tatsächlich offenstehenden Strassen. Sie müssten mit Verboten oder baulichen Massnahmen dem Verkehr entzogen werden.</p>
<p>Unterhalt a) baulich</p>	<p>Art. 25</p> <p>¹ Der bauliche Unterhalt dient überwiegend der Werterhaltung, ist nur teilweise wertvermehrend.</p> <p>² Er umfasst insbesondere Belagserneuerungen und -änderungen, die teilweise Verstärkung oder Erneuerung der Kofferung, den teilweisen Ausbau, die Erneuerung der Entwässerung, die Instandsetzung und Sanierung von Brücken und anderen Kunstbauten.</p>	<p>Neuanlage: vgl. Art. 15 SWR</p> <p>Unterhalt von Feld-, Wald-, Fuss- und Wanderwegen, Verwendung von Belägen und Recyclingbaustoffen, Information TBA 2014, BSIG Nr. 7/705.111.1/2.1</p>
<p>b) betrieblich aa) allgemein</p>	<p>Art. 26</p> <p>¹ Der betriebliche Unterhalt stellt sicher, dass die öffentlichen Strassen jederzeit in funktionsgerechtem Zustand und sicher befahrbar sind.</p> <p>² Er umfasst insbesondere die Reinigung und Instandhaltung des Strassenbelags und der Entwässerungsanlagen sowie das Zurückschneiden von Bäumen und Pflanzen.</p> <p>³ Er ist entsprechend der Funktion und Bedeutung der öffentlichen Strasse umweltgerecht und kostengünstig auszuführen.</p>	<p>Art. 8 - 13 SWR</p>

- bb) Winterdienst
- Art. 27**
- ¹ Der Winterdienst umfasst die Markierung der Strasse, den Schutz vor Schneeverwehungen, die Schneeräumung und die Glatteisbekämpfung.
- ² Vorausgesetzt die Sicherheit der Strassenbenützer ist gewährleistet, kann bei entsprechender Signalisation auf Schwarzräumung verzichtet werden.
- ³ Vorbehalten bleibt die Wintersperre von Strassen an deren Offenhaltung kein öffentliches Interessen besteht.

- c) Zuständigkeit
- Art. 28**
- ¹ Die Gemeinde betreibt den baulichen und betrieblichen Unterhalt der Strassen der Klassen 1, 2 und 6.
- ² Sie betreibt die Schneeräumung der Strassen der Klassen 3 und 4. Darüber hinaus ist der bauliche und betriebliche Unterhalt Sache der Eigentümerinnen und Eigentümer.
- ³ Sie betreibt den baulichen und betrieblichen Unterhalt der Strassen der Klasse 5 soweit für die Zugänglichkeit mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen notwendig.

- d) Verfahren
- Art. 29**
- Der betriebliche Unterhalt bedarf keiner Bewilligung.

Art. 43 Abs. 3 SG

IV. Finanzierung

A. Grundsätze

Art. 30

Gemeindestrassen
a) Erstellung

1 Vorbehältlich Abs. 2 trägt die Gemeinde die Kosten für die Neuanlage und den Ausbau der Gemeindestrassen gemäss Art. 5 Abs. 1 Bst. a SWR.

2 Innerhalb der Bauzone richten sich die einmaligen Grundeigentümerbeiträge nach der kantonalen Gesetzgebung; ausserhalb der Bauzone nach den untenstehenden Bestimmungen.

Art. 112 f BauG; Grundeigentümerbeitragsdekret, GBD, BSG 732.123.44; Art. 34 ff SWR

Art. 31

b) Betrieb und Unterhalt

1 Vorbehältlich Abs. 2 trägt die Gemeinde die Kosten für Betrieb und Unterhalt der Strassen der Klasse 1 und 2.

2 Die Grundeigentümer leisten wiederkehrende Beiträge an den baulichen Unterhalt der Strassen der Klassen 1 und 2 nach den untenstehenden Bestimmungen.

Art. 34 ff SWR

Art. 32

Privatstrassen
a) Erstellung

1 Die Strasseneigentümerinnen und Strasseneigentümer tragen die Kosten für die Neuanlage und den baulichen Unterhalt der Privatstrassen.

2 Die Gemeinde kann Beiträge an die Neuanlage und den Ausbau von Privatstrassen der Klasse 3 nach den untenstehenden Bestimmungen leisten.

Art. 44 ff SWR

³ Vorbehalten bleiben Beiträge von Bund und Kanton an die Erstellung und den Ausbau.

Art. 80 ff LWG und SVV; Art. 30 ff KLWG und KLSVV

Art. 33

b) Baulicher und betrieblicher Unterhalt

¹ Die Gemeinde trägt die Kosten für die Schneeräumung der Strassen der Klassen 3 und 4.

² Sie kann Beiträge an den baulichen Unterhalt der Privatstrassen der Klasse 3 leisten.

³ Vorbehalten bleiben Beiträge von Bund und Kanton an den baulichen Unterhalt.

Art. 80 ff LWG; SVV; Art. 30 ff KLWG und KSVV

B. Grundeigentümerbeiträge

Art. 34

Beitragspflicht

¹ Beitragspflichtig sind im Einzugsbereich einer neu erstellten oder baulich unterhaltenen Gemeindestrasse die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer bzw. die Baurechtsnehmerinnen und Baurechtsnehmer, welchen die Strassenbaumassnahmen einen besonderen Vorteil bringen.

Gemeindestrasse: Art. 5 Abs. 1 SWR
Baulicher Unterhalt: Art. 25 SWR

² Ein besonderer Vorteil ist insbesondere gegeben, wenn

- ein Grundstück an das öffentliche Strassennetz angeschlossen wird;
- durch einen Strassenausbau, wie z.B. eine Strassenverbreiterung oder eine Änderung der Strassenführung, die Zufahrt zu privaten Liegenschaften verbessert wird;
- durch Belagsänderung eine Strasse staubfrei gemacht wird.

Art. 35

Anrechenbare Kosten
Erstellung und baulicher
Unterhalt

Als anrechenbare Kosten gelten die gesamten Baukosten, einschliesslich Landerwerb, Entschädigung, Strassenplan- und Projektierungskosten, Bauleitung, Bauzinsen, Gebühren und dgl., abzüglich Beiträge Dritter und Subventionen.

Art. 36

Beitragshöhe
a) Grundsatz

¹ Die Beitragshöhe ist nach Massgabe der Vorteile und unter Berücksichtigung der Nachteile zu bemessen, die den (Baurechts-) Grundstücken erwachsen.

² Die Summe der Beiträge darf die anrechenbaren Kosten nicht übersteigen (Kostendeckungsprinzip).

Art. 37

b) Bemessung
aa) Grundlage

Grundlage für die Höhe des Beitrages bilden das Grundmass und der Perimeterfaktor.

Art. 38

bb) Grundmass

Für das Grundmass werden den (Baurechts-) Grundstücken entsprechend dem besonderen Vorteil Punkte gemäss Anhang 1 zugeordnet.

Art. 39

cc) Perimeterfaktor

Der Perimeterfaktor wird nach Länge der Strassenstrecke, die dem (Baurechts-) Grundstück dient, entsprechend Anhang 2 festgelegt.

Art. 40

dd) Grundeigentümerbeitrag

¹ Der Zahlenwert des Grundmasses der beitragspflichtigen (Baurechts-) Grundstücke multipliziert mit dem Perimeterfaktor ergibt die Anzahl Teilereinheiten.

² Der je Teilereinheit zu leistende Beitrag ergibt sich aus den anrechenbaren Kosten dividiert durch die Gesamtzahl der Teilereinheiten.

³ Der zu leistende Grundeigentümerbeitrag ergibt sich aus dem je Teilereinheit zu leistenden Beitrag multipliziert mit der Anzahl der Teilereinheiten des (Baurechts-) Grundstücks.

Art. 41

Grundeigentümeranteile
a) Neuanlage Gemeindestrassen

An die Kosten für die Neuanlage von Gemeindestrassen leisten die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie Baurechtsinhaberinnen und Baurechtsinhaber Beiträge an die anrechenbaren Kosten im Umfang von

- bis 20 % Klasse 1
- 20 bis 30 % Klasse 2.

b) Baulicher Unterhalt
Gemeindestrassen

Art. 42

An die Kosten des baulichen Unterhalts an Gemeindestrassen leisten die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie Baurechtsinhaberinnen und Baurechtsinhaber Beiträge an die anrechenbaren Kosten im Umfang

- bis 20 % Klasse 1
- 20 bis 30 % Klasse 2.

Verfahren

Art. 43

¹ Die Gemeinde erlässt Beitragspläne, welche die einzelnen Grundeigentümerbeiträge an die Kosten für die Neuanlage oder den baulichen Unterhalt einer Strasse festlegen.

² Es gelten dabei die Bestimmungen der Baugesetzgebung analog.

Art. 114 ff BauG

C. Gemeindebeiträge an Privatstrassen der Klasse 3 bis 4

Neuanlage und baulicher
Unterhalt von
Privatstrassen
a) Klasse 3

Art. 44

¹ Die Gemeinde kann Beiträge an die anrechenbaren Kosten für die Neuanlage und den baulichen Unterhalt von Privatstrassen der Klasse 3 leisten.

² Als anrechenbar gelten die subventionsberechtigten Gesamtbaukosten, abzüglich der von Bund und Kanton geleisteten Beiträge.

Gesamtbaukosten s. Art. 11 GBD; Art. 7 KSVV

³ Der Beitrag beläuft sich auf maximal 25 %.

Art. 45

b) Klasse 4

¹ Die Gemeinde kann an die erstmalige Befestigung von Strassen der Klasse 4 Beiträge ausrichten.

² Die Kosten für die ersten 50 m, gemessen ab den zufahrtseitigen Gebäudeecken gehen zu Lasten der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

³ Der Beitrag der Gemeinde an die verbleibenden Kosten gemäss Art. 44 Abs. 2 SWR beträgt maximal 25 %.

Art. 46

Betrieblicher Unterhalt
Klasse 3

¹ Die Gemeinde kann im Rahmen des Budgets an den betrieblichen Unterhalt von Strassen der Klasse 3 Beiträge ausrichten:

- für Strassen bis zu 200 m Länge bis zu max. CHF 500.-- jährlich;
- für Strassen über 200 m Länge bis zu max. CHF 1'000.-- jährlich.

² Für die Beiträge können Material und/oder Arbeitsleistungen des Gemeindewegmeisters bezogen werden.

³ Die Materialkosten werden zu Beschaffungspreisen und die Arbeits- und Maschinenleistungen gemäss dem Tarif des Gebührenreglements berechnet.

Art. 47

Verfahren
a) baulicher Unterhalt

¹ Vor Beginn der Projektierungsarbeiten von Vorhaben für die Neuanlage und den baulichen Unterhalt von Strassen der Klasse 3 sind die Bedürfnisse und Anforderungen mit der Gemeinde abzustimmen.

² Vor Ausführung der Massnahmen, gegebenenfalls vor Einleitung des erforderlichen Bewilligungsverfahrens ist das Projekt zusammen mit einem Kostenvoranschlag der Gemeinde einzureichen.

Art. 48

b) betrieblicher Unterhalt Der Bezug der Beiträge an den betrieblichen Unterhalt in Form von Material und/oder Arbeitsleistung des Gemeindegewermeisters ist bei der Gemeindeverwaltung schriftlich anzumelden.

Art. 49

Beitragshöhe ¹ Die Beitragshöhe im Einzelfall für die Neuanlage und den baulichen Unterhalt von Strassen der Klassen 3 und 4 sowie für den betrieblichen Unterhalt von Strassen der Klasse 3 richten sich nach Bedeutung der Strasse für die Allgemeinheit und den finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde.

² Das zuständige Gemeindeorgan beschliesst den Gemeindebeitrag.

V. Zuständigkeiten

Art. 50

Bewilligung von Strassenbauten Die Zuständigkeiten für die Bewilligung der Erstellung, des Ausbaus und der Totalsanierung von Gemeinde- und Privatstrassen richtet sich nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung.

Art. 66 Abs. 2 und 5 BauG; Erlass einer ÜO
Art. 8 und 9 BewD; Art. 43 SG; Art. 23 SV
Art. 30 ff KLWG; KSVV

Investitionskredite und -
beiträge

Art. 51

¹ Die Zuständigkeit für die Beschlussfassung über Kredite oder Beiträge für die Erstellung, den Ausbau und den baulichen Unterhalt von öffentlichen Strassen richtet sich nach den Bestimmungen für einmalige, neue Ausgaben gemäss Gemeindeordnung.

Art. 23 Bst. a Gemeindeordnung 2005

² Bei der Übernahme von Privatstrassen oder des Unterhalts an Privatstrassen richtet sich die Ausgabenkompetenz nach den Bestimmungen über wiederkehrende Ausgaben gemäss Gemeindeordnung.

Art. 23 Abs. 3 Gemeindeordnung 2005

Art. 52

Beiträge an den
betrieblichen und
baulichen Unterhalt von
Privatstrassen

Beiträge an den Unterhalt von Privatstrassen der Klasse 3 werden mit dem Budget bewilligt.

Art. 53

Gemeinderat

Der Gemeinderat

- erstellt den Plan der Strassenklassen und passt ihn veränderten Verhältnissen an;
- übt die Oberaufsicht über das Strassenwesen aus;
- beurteilt Beitragsgesuche und stellt gegebenenfalls der Gemeindeversammlung Antrag;
- erlässt Beitragspläne.

Art. 43 SWR

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 54

Inkrafttreten

¹ Das Strassen- und Wegreglement tritt per 1. August 2018 in Kraft.

² Mit Inkrafttreten wird das Strassen- und Wegreglement vom 26. Juli 1990 aufgehoben.

Der Gemeinderat hat dieses Reglement mit Beschluss Nr. 2018-45 an seiner Sitzung vom 18. Mai 2018 beschlossen.

Der Gemeindepräsident:

sig. Andreas Steiner

Die Gemeindeschreiberin:

sig. Cornelia Wegmüller

Referendum:

Der Erlass wurde unter Hinweis auf die Referendumsmöglichkeit gemäss Art. 33 der Gemeindeordnung im Anzeiger Konolfingen vom 26. Juli und 2. August 2018 öffentlich bekannt gemacht.

Die Referendumsfrist ist _____.

Oberthal,

Die Gemeindeschreiberin:

Anhang 1: Grundmasse gemäss Art. 38 SWR

1. Objekte

Objekte/Gewerbe	Punkte	Bemerkungen
Wohnhaus Ferienhaus	80	
Wohnungen Ferienwohnungen	80 je Wohnung	
Landwirtschaftliches Gewerbe	100	Landwirtschaftlicher Haupterwerb; Wohnung und Ökonomiegebäude mit Umschwung
Landwirtschaftlicher Betrieb	80	Nebenerwerb, Wohnung und Ökonomiegebäude mit Umschwung
Sömmerungsbetrieb Alp mit Käseproduktion	30	Bewirtschaftungsschwerpunkt liegt ausserhalb des Perimeters
Restaurants	100	

2. Fläche

Art	Anzahl ha für 100 Punkte	
Acker, Wiese	bis 1.0 ha	50 Punkte
	über 1.0 bis 2.0 ha	75 Punkte
	über 2.0 ha	100 Punkte
Weide		60 Punkte
Wald	bis 0.5 ha	40 Punkte
	über 0.5 ha	60 Punkte

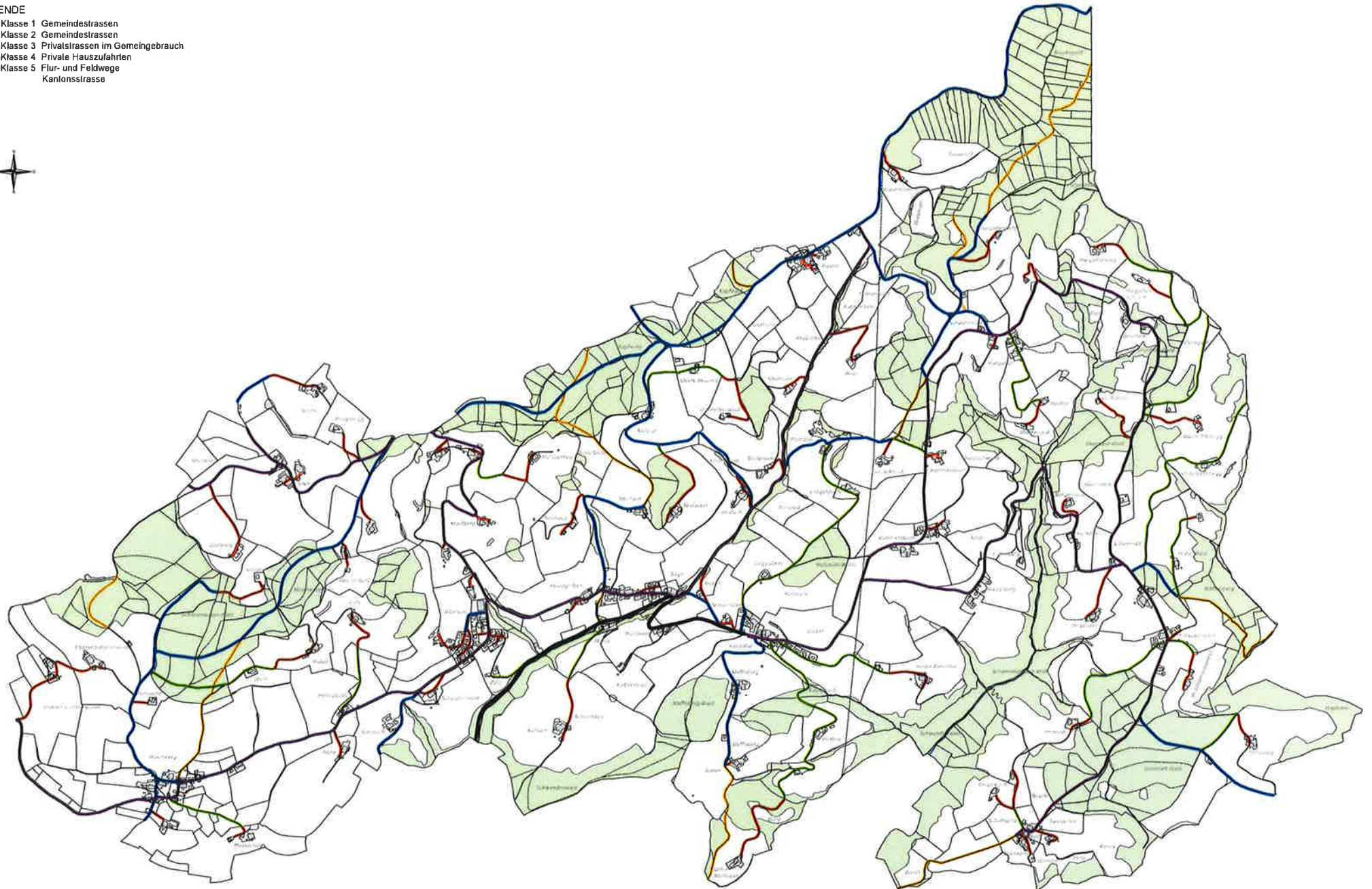
Anhang 2: Perimeterfaktor gemäss Art 39 SWR

Länge der dienenden Strassenstrecke	Perimeterfaktor
bis 250 m	1
251 - 500 m	1.25
501 - 750 m	1.5
751 - 1'000 m	1.75
1'001 - 1'500 m	2
über 1'500 m	2.5

Gemeinde Oberthal 1:10'000
Plan der Strassenklassen

LEGENDE

- Klasse 1 Gemeindestrassen
- Klasse 2 Gemeindestrassen
- Klasse 3 Privatsstrassen im Gemeingebrauch
- Klasse 4 Private Hauszufahrten
- Klasse 5 Flur- und Feldwege
- Kanlonsstrasse

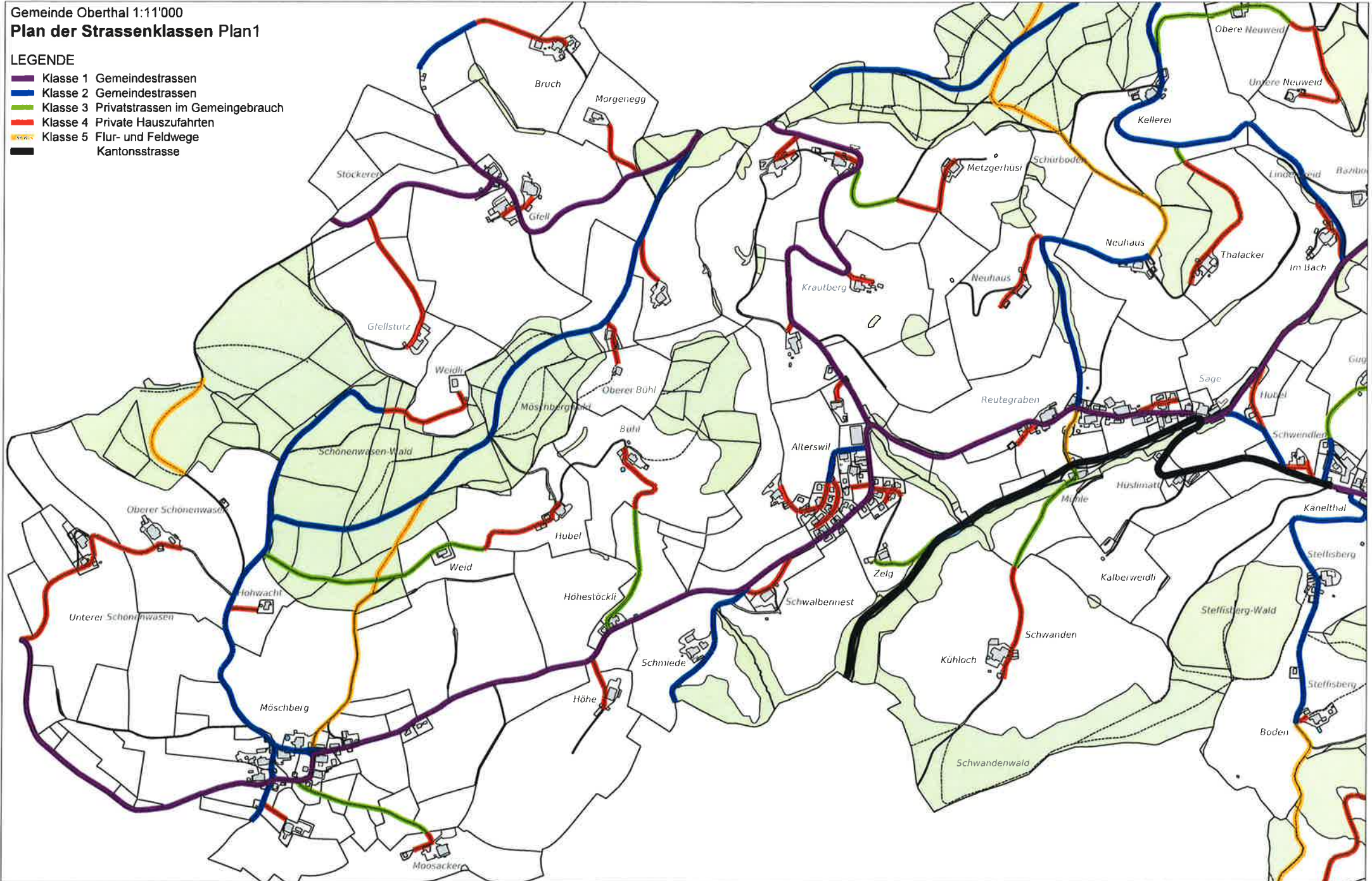


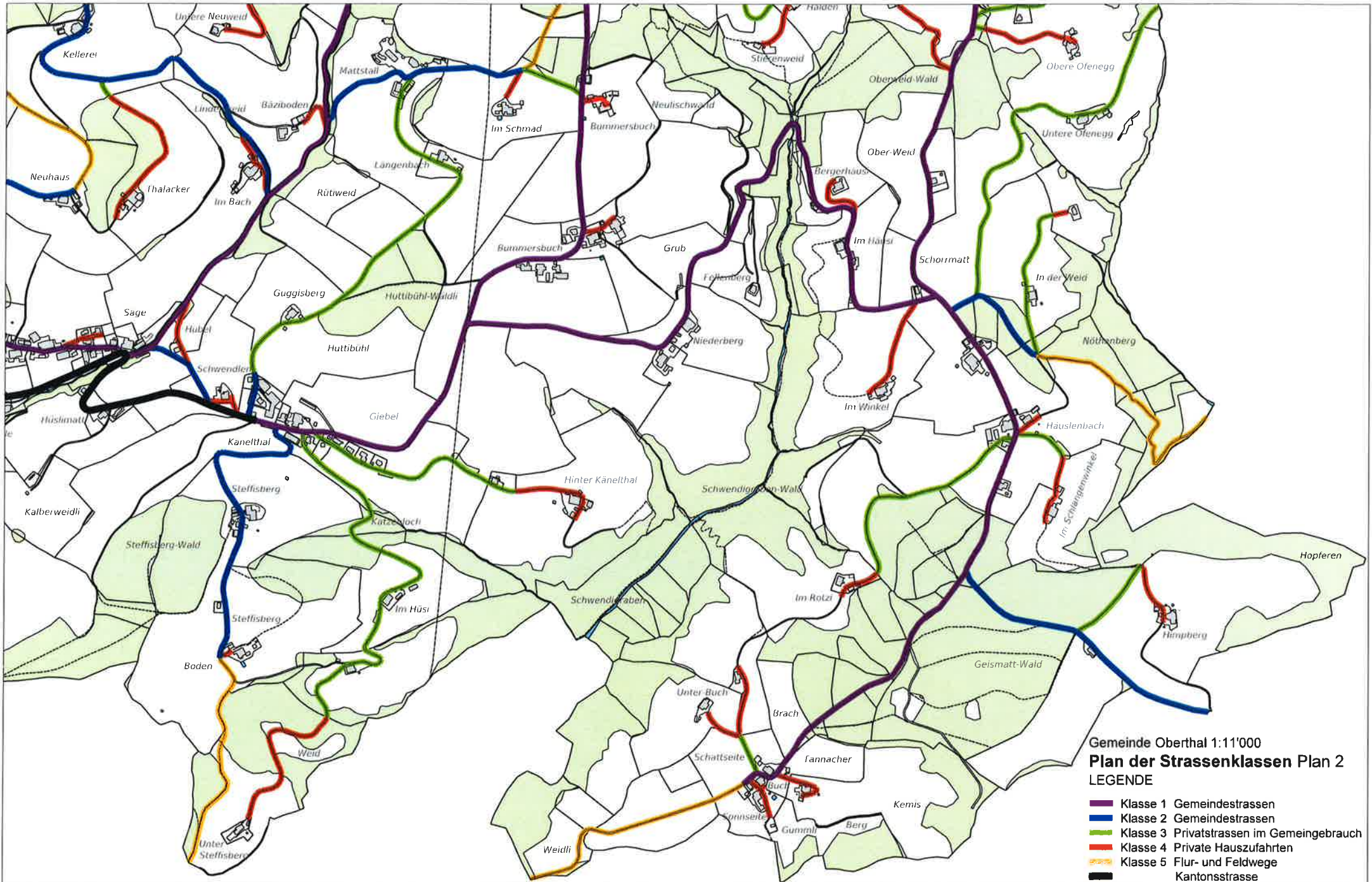
Gemeinde Oberthal 1:11'000

Plan der Strassenklassen Plan1

LEGENDE

- Klasse 1 Gemeindestrassen
- Klasse 2 Gemeindestrassen
- Klasse 3 Privatstrassen im Gemeingebrach
- Klasse 4 Private Hauszufahrten
- Klasse 5 Flur- und Feldwege
- Kantonsstrasse





Gemeinde Oberthal 1:11'000

Plan der Strassenklassen Plan 3

LEGENDE

- Klasse 1 Gemeindestrassen
- Klasse 2 Gemeindestrassen
- Klasse 3 Privatstrassen im Gemeingebrauch
- Klasse 4 Private Hauszufahrten
- Klasse 5 Flur- und Feldwege
- Kantonsstrasse

